

## Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**  
durch Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Verschwenkung**links 1: 10

**\*\*)** Längsabspernung  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [ ] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

*Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.*

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext



# IBOTECH®

